

Bundessozialgericht

12 RJ 276/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 30. September 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 2. Mai 1963 mit den ihm
zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt war, die der Klägerin wegen Erwerbsunfähigkeit gewährte Rente zu entziehen. Durch das angefochtene Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) den dahingehenden Bescheid der Beklagten aufgehoben; es hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie trägt vor, das LSG habe gegen die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen: Es sei von einem Tatbestand ausgegangen, der nicht erwiesen sei und im Widerspruch zur Aktenlage und zu den Beweisergebnissen stehe; auch habe es ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen medizinische Fragen entschieden, obwohl es nicht ausreichende Sachkunde auf diesem Gebiet besitze. Das Urteil lasse auch die Gründe vermissen, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Durch mangelnde Sachaufklärung sei auch das Recht der freien Beweiswürdigung unrichtig ausgeübt worden. Der Rentengewährung vom 1. März 1959 bis zum 30. November 1960 hätten ärztliche Gutachten von Frau Dr. Hoffmann und von Dr. C zugrunde gelegen. Auf Grund des Antrages auf Weitergewährung der Rente über den 30. November 1960 hinaus sei eine neue Begutachtung durch Frau Dr. Panick-Martin und Prof. Dr. Ge erfolgt. Aus diesen Gutachten ergebe sich aber, daß die Dreijahresfrist, deren Ablauf eine Rückfallgefahr bei Krebsoperationen praktisch ausschließe, bei Erlaß des Bescheides vom 13. Januar 1961 über die Weitergewährung der Rente noch nicht abgelaufen gewesen sei. Denn die Röntgen-nachbestrahlung nach der Krebsoperation sei noch bis 6. Juni 1958 durchgeführt worden. Erst durch den Ablauf der Dreijahresfrist im Juni 1961 sei der durch § 1286 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgeschriebene Änderungsnachweis erbracht worden. Das LSG hätte daher Beweis erheben müssen. Dabei hätte sich ergeben, daß die Dreijahres-



- 3 -

frist zu Unrecht von November 1960 an berechnet worden sei. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse seit dem Rentenbescheid sei auch durch die Gutachten Dr. K und Dr. Sch erbracht worden, weil die Klägerin noch Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs bis sieben Stunden täglich mit den üblichen Pausen verrichten könne und damit weder berufs- noch erwerbsunfähig sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 2. Mai 1963 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. April 1962 zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

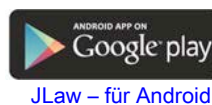
II

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat ausgeführt, für die Feststellung einer Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin könne nur von den vor dem Bescheid vom 13. Januar 1961 eingeholten ärztlichen Gutachten ausgegangen werden, es müßte daher eine Besserung gegenüber den Feststellungen von Frau Dr. P. vom 31. August 1960 und von Prof. Dr. Ge. vom 1. Oktober 1960 getroffen werden können. Eine solche Feststellung lasse sich aber nicht treffen. Denn im gynäkologischen Befund sei keine wesentliche Änderung eingetreten. Es sei zwischen den Untersuchungen vom Oktober 1960 und vom Juni 1961 lediglich der Dreijahreszeitraum nach der Operation vom November 1957 im November 1960 abgelaufen. Dieser Zeitablauf allein, der schon vor dem Rentenbescheid vom Januar 1961 eingetreten gewesen sei, könnte schon zeitlich nicht als eine wesentliche Änderung und Besserung in den gesundheitlichen Verhältnissen bis zum Entziehungsbescheid angesehen werden. Der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich vielmehr noch verschlechtert. Bei diesen Ausführungen hat das LSG jedoch nicht beachtet, daß die Dreijahresfrist, deren Ablauf wegen der nunmehr kaum noch vorhandenen Rückfallgefahr nach Ansicht der Gutachter bei dem vorliegenden Leiden als eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zu betrachten ist, nicht schon im November 1960 (drei Jahre nach der Operation), sondern erst im Juni 1961 (drei Jahre nach Abschluß der Behandlung) abgelaufen ist. Aus den Gutachten von Dr. G. vom 4. Mai 1959 ergibt sich, daß die Behandlung bis zum 6. Juni 1958 gedauert hat. Dementsprechend hat auch Dr. Gesenius in seinem Gutachten vom 12. Juni 1961 festgestellt, daß diese Dreijahresgrenze nunmehr überschritten sei. Bei Erlaß des Rentenbescheides vom 13. Januar 1961 war diese Zeitspanne aber noch nicht abgelaufen. Es kann daher eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Zustand bei der Rentenbewilligung (§ 1286 RVO) nicht mit der Begründung verneint werden, die Dreijahresfrist sei schon vom Erlaß des Rentenbescheides, dem 13. Januar 1961, abgelaufen gewesen. Das LSG hat daher gegen § 128 SGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

verstoßen, wenn es aus den vorliegenden Gutachten gegenteilige Schlüsse gezogen hat. Die Revision ist somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das Rechtsmittel ist zulässig, da es form- und fristgerecht eingelegt ist. Es erweist sich auch als begründet. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG bei Einhaltung eines den Gesetzen entsprechenden Verfahrens zu einem für die Beklagte günstigerem Ergebnis gekommen wäre. Das Urteil des LSG muß daher mit den zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)